

### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Jüdische Studien“**

vom 21. April 2010

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 21. April 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien beschlossen.

Der Rektor hat am 21. April 2010 seine Zustimmung erteilt.

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung nebst Anlagen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in der zuletzt gültigen Fassung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 31. August 2010 ausser Kraft

#### **Artikel 2**

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 21. April 2010 nachstehende Prüfungsordnung nebst Anlagen für den Bachelor-Studiengang „Jüdische Studien“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. April 2010 erteilt.

# **Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Jüdische Studien“**

## **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Orientierungsprüfung
- § 6 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of Records)
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer<sup>1</sup> und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **II. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 23 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Jüdische Studien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Judentum in allen seinen Erscheinungsformen, mit jüdischer Religion, Geschichte, Kultur und Literatur von der Antike bis zur Gegenwart. Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf solide und breite Hebräischkenntnisse, eine kulturwissenschaftliche Orientierung und eine ausgeprägte Interdisziplinarität. Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie methodische und berufsbezogene Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Jüdischen Studien in kulturwissenschaftlichen und informationsorientierten

---

<sup>1</sup> In der gesamten Prüfungsordnung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchwegs sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten im Kultur- und Wissenschaftsmanagement benötigt werden. Der Vermittlung gesellschaftsrelevanter Kompetenzen wird im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich in einer eigenständigen wissenschaftlichen Problemlösung befähigen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Jüdische Studien in seinen Teildisziplinen beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Für die Zulassung zum Studium ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss nachzuweisen.

(4) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien kann in den Varianten 75 %, 50 % 1. Hauptfach, 50 % 2. Hauptfach und 25 % studiert werden. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Varianten.

## § 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.), sofern der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 75 % oder 50 % 1. Hauptfach studiert wurde.

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtpunktzahl beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule in Form von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Punktzahl im Fachanteil Jüdische Studien hängt von der gewählten Bachelor-Variante ab.

(3) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien kann entweder im Hauptfach-Begleitfach-Modell (75-25) oder im Hauptfach-Hauptfach-Modell (50-50) studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Varianten sind in Anlage 1 aufgeführt.

### 1. Hauptfach-Begleitfach-Modell (75-25)

|                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| Hauptfach Jüdische Studien         | 75 % = <b>113 LP</b> |
| Begleitfach Universität Heidelberg | 25 % = 35 LP         |
| oder                               |                      |
| Hauptfach Universität Heidelberg   | 75 % = 113 LP        |
| Begleitfach Jüdische Studien       | 25 % = <b>35 LP</b>  |

### 2. Hauptfach-Hauptfach-Modell (50-50)

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| 1. Hauptfach Jüdische Studien       | 50 % = <b>86 LP</b> |
| 2. Hauptfach Universität Heidelberg | 50 % = 74 LP        |
| oder                                |                     |
| 1. Hauptfach Universität Heidelberg | 50 % = 86 LP        |
| 2. Hauptfach Jüdische Studien       | 50 % = <b>74 LP</b> |

Bei oben stehender Auflistung wurden die entsprechenden Leistungspunkte für die Bachelor-Arbeit (12 LP) und die Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 2 (20 LP, bzw. 10 LP) nicht berücksichtigt. Das für ein 100%-Studium zu den Jüdischen Studien ergänzende Begleitfach oder Hauptfach ist an der Universität Heidelberg zu belegen.

(4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 23 obliegen in dem Fall, dass Jüdische Studien als Hauptfach 75 % oder als 1. Hauptfach 50 % gewählt wird, der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, andernfalls der Universität Heidelberg.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, aber auch in hebräischer und englischer Sprache abgehalten. Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

(1) Nachzuweisen sind Kenntnisse in biblischem Hebräisch und modernem Hebräisch (genauerer regelt die Prüfungsordnung Hebraicum). Soweit die Kenntnisse in den genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind (oder andersweitig erworben und jeweils durch eine Feststellungsprüfung bestätigt wurden), bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Im Einführungsmodul 1 ist in der Studiengangsvariante Jüdische Studien 75 % nach dem 2. Fachsemester die Hebraicumsprüfung abzulegen. Die näheren Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung für das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

(3) Kann ein Studierender im B.A. Studiengang Jüdische Studien 75%, bzw. 50% aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie ganz oder in Teilen durch den Besuch des Einführungsmoduls 1 (Sprachkurs Hebräisch in B.A. Jüdische Studien 75%, bzw. in B.A. Jüdische Studien 50%) zu erwerben sind, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet.

#### **§ 5 Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

(2) Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sie ist bestanden, wenn in den Studiengangsvarianten Jüdische Studien 75 % und 50 % die jeweils erforderlichen Hebräischkenntnisse für die ersten zwei Fachsemester erfolgreich erbracht, sowie Einführungsmodul 2 bestanden wurde.

(3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

## **§ 6 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of records)**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  1. Einführungsmodulen (EM),
  2. Aufbaumodulen (AM),
  3. Vertiefungsmodulen (VM) und
  4. dem Segment der Freien Studienleistungen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien zu wählen sind
- (4) Die Module sind teils als Pflicht-, teils als Wahlpflichtmodule zu absolvieren und in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.
- (6) Als Note der Modulprüfung gilt in den Aufbau- und Vertiefungsmodulen die Note der Proseminararbeit, bzw. Seminararbeit. Diese bildet die Modulendnote. Für das Bestehen eines Moduls müssen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer

Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

## **§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(2) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten im Fach Jüdische Studien berechnen sich gemäß § 21 Abs. 2, 3 und 4 über die Modulnoten.

(3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

|  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

|   |                   |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 %   |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für

einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Bachelor-Prüfung im Fach Jüdische Studien kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben ist,
  3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien nicht verloren hat.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Jüdische Studien 75 % und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 % sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Hauptfach Jüdische Studien 75 % resp. im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 % im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte und die erfolgreich absolvierten Leistungen in den *Übergreifenden Kompetenzen* (Anhang 2 der Prüfungsordnung).
  3. die erfolgreich bestandenen Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Begleitfach 25 % resp. im 2. Hauptfach 50 % an der Universität Heidelberg im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte.

### **§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über die in § 15 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in dem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder in dem Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder in dem Bachelor-Studiengang Gemeindearbeit / Community Affairs an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
  3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien nicht erloschen ist.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder im Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder in dem Bachelor-Studiengang Gemeindearbeit / Community Affairs an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder
4. er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
5. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

## **§ 17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Jüdische Studien besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen des Studiengangs Jüdische Studien und
  2. der Bachelor-Arbeit (im Hauptfach Jüdische Studien 75 % und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 %).
  3. einer mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach Jüdische Studien 75 % und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 %).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

## **§ 18 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien wird in einem der Teilfächer Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Hebräische und jüdische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionspädagogik und -didaktik oder Hebräische Sprachwissenschaft verfasst. In dem gewählten Teilfach muss im Studiengang B.A. Jüdische Studien 75 %, bzw. im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50 % 1. Hauptfach mindestens eine Seminararbeit im Vertiefungsmodul verfasst worden sein.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Der Betreuer kann vom Prüfling vorgeschlagen werden. Der Betreuer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß §§ 12 und 13 die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des Prüflings im Einverständnis mit dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll etwa 15.000 Wörter (etwa 30 bis 35 Seiten) betragen.

### **§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 14 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist gemäß § 22 Abs. 1 nicht zulässig.

### **§ 20 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn:

- alle in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
- die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern (§18 Abs. 3) vor einem Beisitzer (§ 8 Abs. 2) als Einzelprüfung abgenommen. Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung ist die vom Prüfling in der Bachelor-Arbeit bearbeitete Thematik.

(3) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist frühestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abzunehmen. Die Benotung der Bachelor-Arbeit ist vor dem Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

### **§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Jüdische Studien ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 14 Abs. 2 werden nur die Modulendnoten der Aufbau- und Vertiefungsmodulen herangezogen und jeweils zu gleichen Teilen gewichtet. Die Noten der Einführungsmodule werden nicht in die Berechnung der Studienfachnote einbezogen. Dabei werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

1. Die Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 75% berechnet sich wie folgt:

- Die Noten der fünf Hausarbeiten sind zu gleichen Teilen zu berechnen und bilden 5/8 der Studienfachnote.
- Die Note der Bachelor-Arbeit bildet 2/8 der Studienfachnote.
- Die mündliche Bachelor-Prüfung bildet ein 1/8 der Studienfachnote.

2. Die Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50% als 1. Hauptfach berechnet sich wie folgt:

- Die einzelnen Noten der drei Hausarbeiten sind zu gleichen Teilen zu berechnen und bildet 3/6 der Studienfachnote.
- Die Note der Bachelor-Arbeit bildet 2/6 der Studienfachnote.
- Die mündliche Bachelor-Prüfung bildet 1/6 der Studienfachnote.

Die Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50% als 2. Hauptfach ermittelt sich durch den Durchschnitt der Modulendnoten der Aufbau- und Vertiefungsmodule.

3. Als Studienfachnote im Studiengang B.A. Jüdische Studien 25% gilt die Modulendnote des Aufbaumoduls.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 14 Abs. 6 5 berechnet.

## **§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 23 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 14 Abs. 4 2 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; sofern Jüdische Studien Hauptfach 75 % bzw. 1. Hauptfach 50 % ist, wird es vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Universität Heidelberg, an der das 2. Hauptfach 50 % bzw. das Begleitfach 25 % vertreten ist, unterzeichnet.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien versehen, sofern Jüdische Studien Hauptfach 75 % bzw. 1. Hauptfach 50 % ist.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2010 tritt die Prüfungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 25. Juni 2008 ausser Kraft.

#### **Anlagen (gesondert)**

Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien

Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Jüdische Studien (75 % & 50 %)

#### **Artikel 3 Übergangsregelung**

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung B.A. Jüdische Studien bereits im Studiengang B.A. Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 25. Juni 2008 Anwendung finden.

Heidelberg, 21. April 2010

Prof. Dr. Johannes Heil  
Rektor

# **Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien**

## **Vorbemerkungen**

### **(1) Fächerkanon**

Der Fächerkanon an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg umfasst folgende Teilfächer:

Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Hebräische und jüdische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionspädagogik und –didaktik und Hebräische Sprachwissenschaft.

### **(2) Vergabe von Leistungspunkten (LP)**

Für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gelten folgende Bestimmungen:

Für die bestätigte Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar (in der Regel mit einem Referat) erhält der Student 4 LP. Für das erfolgreiche Verfassen einer Hausarbeit in einem Proseminar oder Seminar erhält der Student 4 LP. Für erfolgreich absolvierte Vorlesungen, Übungen und Vorlesungen mit Übungen erhält der Student je 3 LP.

### **(3) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise**

Die Note für ein Proseminar und Seminar wird aufgrund der schriftlichen Hausarbeiten vergeben. In diese Note kann auch die Benotung der mündlichen Präsentation (Referat) im Rahmen des Seminars einfließen. Genaueres ist mit dem Dozenten zu Beginn des Semesters abzusprechen.

Bei Übungen entfällt die Pflicht von Prüfungsleistungen. Dem Dozenten steht aber offen, einen bestimmten Leistungsnachweis zu verlangen. Die Art und Weise dieses Leistungsnachweises steht dem Dozenten grundsätzlich offen, muss aber zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden oder im Vorlesungsverzeichnis vermerkt werden.

Die Prüfungsleistung bei Vorlesungen erfolgt in der Regel unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

Die Bachelor-Arbeit ist in einem Teilfach zu verfassen, in dem bereits eine Seminararbeit im Vertiefungsmodul geschrieben wurde.

# Studienplan B.A. Jüdische Studien (75%)

Der folgende Studienplan umfasst die 145 Leistungspunkte (LP), die im Hauptfach Jüdische Studien 75% zu absolvieren sind (davon werden 15 LP im Segment Freie Studienleistungen und 20 LP in den Übergreifenden Kompetenzen erworben). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen weitere 35 LP im Begleitfach an der Universität Heidelberg absolviert werden. Ein Modul ist innerhalb von 2 Semestern zu absolvieren (mit Ausnahme von EM 1).

Im gesamten Wahlpflichtbereich (Aufbaumodule, Vertiefungsmodule und Freie Studienleistungen) muss in jedem Teilfach mindestens eine Veranstaltung besucht werden. Die Art der Veranstaltung ist nicht vorgeschrieben.

Die fünf Hausarbeiten müssen in wenigstens vier verschiedenen Teilfächern geschrieben werden, davon je eine Hausarbeit im Teilfach *Bibel und jüdische Bibelauslegung* und im Teilfach *Talmud, Codices und rabbinische Literatur*.

gültig ab: Wintersemester 2010/2011

| Semester | Module  | Pflicht- (PF) /<br>Wahlpflichtmodul (WP) | Summe Kurs | Summe Modul |
|----------|---|--|------------|-------------|
|          | <b>Einführungsmodul 1 Sprachkurs mit Hebraicum nach dem 2. Semester</b>   | PF                                       |            | <b>22</b>   |
| 1.       | 9 SWS Neuhebräisch, 40h Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn   | } Hebraicum ( <i>Hebraicumsprüfung</i> ) | 11         |             |
| 2.       | 5 SWS Biblisches Hebräisch  |  | 5          |             |
| 2.       | 2 SWS Neuhebräisch  |  | 3          |             |
| 3.       | 2 SWS Rabbinisch Hebräisch  |  | 3          |             |
|          | <b>Einführungsmodul 2 Einführung in die Jüdischen Studien</b>   | PF                                       |            | <b>4</b>    |
| 1.       | Tutorium: Was ist Judentum?   |  | 1          |             |
| 1.       | Ringvorlesung mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten  |  | 3          |             |
|          | <b>Einführungsmodul 3 Einführung in die Grundlagen des Judentums</b>  | PF                                       |            | <b>10</b>   |
| 2.       | Grundkurs Bibel   |  | 3          |             |
| 3.       | Grundkurs Talmud  |  | 3          |             |
| 3.       | Überblicksvorlesung Geschichte  |  | 4          |             |
| 2. – 4.  | <b>Aufbaumodul Kultur und Literatur</b><br><i>Modulendnote: Note der Proseminararbeit</i>   | WP                                       |            | <b>11</b>   |
|          | Proseminar  |  | 4          |             |
|          | Proseminararbeit  |  | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |  | 3          |             |
| 2. – 4.  | <b>Aufbaumodul Jüdische Lebenswelten</b><br><i>Modulendnote: Note der Proseminararbeit</i>  | WP                                       |            | <b>11</b>   |
|          | Proseminar  |  | 4          |             |
|          | Proseminararbeit  |  | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |  | 3          |             |
| 2. – 4.  | <b>Aufbaumodul Religion und Philosophie</b><br><i>Modulendnote: Note der Proseminararbeit</i>   | WP                                       |            | <b>11</b>   |
|          | Proseminar  |  | 4          |             |
|          | Proseminararbeit  |  | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |  | 3          |             |
| 4. - 6.  | <b>Vertiefungsmodule VM1 / VM2 / VM3</b><br>Die drei Module <i>Kultur und Literatur</i> , <i>Jüdische Lebenswelten</i> , <i>Religion und Philosophie</i> sind VM1, VM2 und VM3 frei zuzuteilen. |  |            |             |
|          | <b>Vertiefungsmodul 1</b>   | WP                                       |            | <b>7</b>    |
|          | Seminar   |  | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |  | 3          |             |
|          | <b>Vertiefungsmodul 2</b><br><i>Modulendnote: Note der Seminararbeit</i>  | WP                                       |            | <b>11</b>   |
|          | Seminar   |  | 4          |             |
|          | Seminararbeit   |  | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |  | 3          |             |
|          | <b>Vertiefungsmodul 3</b><br><i>Modulendnote: Note der Seminararbeit</i>  | WP                                       |            | <b>11</b>   |
|          | Seminar   |  | 4          |             |
|          | Seminararbeit   |  | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |  | 3          |             |
| 1. – 6.  | <b>Freie Studienleistungen</b><br>zu wählen aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien.<br><i>empfohlene Kombination: 15 LP = 3 Seminare (ohne Hausarbeit) plus 1 VL/Ü</i>         | WP                                       |            | <b>15</b>   |
| 1. – 6.  | <b>Übergreifende Kompetenzen</b><br><i>siehe Anhang 2 der Prüfungsordnung</i>   | WP                                       |            | <b>20</b>   |
| 6.       | <b>Modul Bachelor-Arbeit</b><br><i>Modulendnote: Note der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit</i>   | WP                                       |            | <b>12</b>   |
|          | <b>Summe gemäß der Prüfungsordnung</b>  |  |            | <b>145</b>  |

# Studienplan B.A. Jüdische Studien (50%)

Der folgende Studienplan umfasst die 96 Leistungspunkte (LP), die im Fach Jüdische Studien 50% als 1. Hauptfach zu absolvieren sind (davon werden 12 LP im Segment Freie Studienleistungen, 10 LP in den Übergreifenden Kompetenzen und 12 LP durch das Verfassen der Bachelor-Arbeit erworben). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen weitere 74 LP im 2. Hauptfach an der Universität Heidelberg, sowie je 10 LP in Übergreifenden Kompetenzen an der Universität Heidelberg absolviert werden. Wird Jüdische Studien als 2. Hauptfach gewählt, so ist die Bachelor-Arbeit (12 LP) im 1. Hauptfach an der Universität Heidelberg zu verfassen. Im Wahlpflichtbereich (Aufbaumodule, Vertiefungsmodule und Freie Studienleistungen) müssen in mindestens vier verschiedenen Teilfächern Veranstaltungen besucht werden. Die Art der Veranstaltung ist nicht vorgeschrieben.

Die drei Hausarbeiten müssen in wenigstens zwei verschiedenen Teilfächern geschrieben werden, davon eine Hausarbeit entweder im Teilfach *Bibel und jüdische Bibelauslegung* oder im Teilfach *Talmud, Codices und rabbinische Literatur*.

Gültig ab: Wintersemester 2010/2011

| Semester | Module  | Pflicht- (PF) / Wahlpflichtmodul (WP) | Summe Kurs | Summe Modul |
|----------|---|---------------------------------------|------------|-------------|
|          | <b>Einführungsmodul 1 Sprachkurs</b>  |                                       |            | <b>15</b>   |
| 1.       | 6 SWS Neuhebräisch, 40h Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn   | PF                                    | 9          |             |
| 2.       | 5 SWS Biblisches Hebräisch  |                                       | 6          |             |
|          | <b>Einführungsmodul 2 Einführung in die Jüdischen Studien</b>   |                                       |            | <b>4</b>    |
| 1.       | Tutorium: Was ist Judentum?   | PF                                    | 1          |             |
| 1.       | Ringvorlesung mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten  |                                       | 3          |             |
|          | <b>Einführungsmodul 3 Einführung in die Grundlagen des Judentums</b>  |                                       |            | <b>10</b>   |
| 2.       | Grundkurs Bibel   | PF                                    | 3          |             |
| 3.       | Grundkurs Talmud  |                                       | 3          |             |
| 3.       | Überblicksvorlesung Geschichte  |                                       | 4          |             |
| 2. – 4.  | <b>Aufbaumodule</b><br>Die drei Module <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten, Religion und Philosophie</i> sind AM1 und AM2 frei zuzuteilen.                                       |                                       |            |             |
| 2. – 4.  | <b>Aufbaumodul 1</b><br><i>Modulendnote: Note der Proseminararbeit</i><br>Proseminar  | WP                                    |            | <b>11</b>   |
|          | Proseminararbeit  |                                       | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |                                       | 3          |             |
| 2. – 4.  | <b>Aufbaumodul 2</b><br><i>Modulendnote: Note der Proseminararbeit</i><br>Proseminar  | WP                                    |            | <b>11</b>   |
|          | Proseminararbeit  |                                       | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |                                       | 3          |             |
| 4. – 6.  | <b>Vertiefungsmodul</b><br>zu wählen aus <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten</i> und <i>Religion und Philosophie</i> .<br><i>Modulendnote: Note der Seminararbeit</i><br>Seminar | WP                                    |            | <b>11</b>   |
|          | Seminararbeit   |                                       | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |                                       | 3          |             |
| 1. – 6.  | <b>Freie Studienleistungen</b><br>zu wählen aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien.<br><i>empfohlene Kombination: 12 LP = 3 Seminare (ohne Hausarbeit) oder 4 VL/Ü</i>     | WP                                    |            | <b>12</b>   |
| 1. – 6.  | <b>Übergreifende Kompetenzen</b><br><i>siehe Anhang 2 der Prüfungsordnung</i>   | WP                                    |            | <b>10</b>   |
| 6.       | <b>Bachelor-Arbeit</b><br><i>Endnote: Note der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit</i>  | WP                                    |            | <b>12</b>   |
|          | <b>Summe gemäß der Prüfungsordnung</b>  |                                       |            | <b>96</b>   |

# Studienplan B.A. Jüdische Studien (25%)

Der folgende Studienplan umfasst die 35 Leistungspunkte (LP), die im Begleitfach Jüdische Studien zu absolvieren sind. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 125 LP im Hauptfach sowie 20 LP in Übergreifenden Kompetenzen an der Universität Heidelberg absolviert werden.

Im gesamten Wahlpflichtbereich (Aufbaumodul und Vertiefungsmodul) muss in drei verschiedenen Teilfächern mindestens eine Veranstaltung besucht werden. Die Art der Veranstaltung ist nicht vorgeschrieben

Gültig ab: Wintersemester 2010/2011

| Semester | Module  | Pflicht- (PF) / Wahlpflichtmodul (WP) | Summe Kurs | Summe Modul |
|----------|---|---------------------------------------|------------|-------------|
|          | <b>Einführungsmodul 1 Sprachkurs</b>  | PF                                    |            | <b>9</b>    |
| 1.       | 6 SWS Neuhebräisch, 40h Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn   |                                       | 9          |             |
|          | <b>Einführungsmodul 2 Einführung in die Jüdischen Studien</b>   | PF                                    |            | <b>2</b>    |
| 1.       | Tutorium: Was ist Judentum?   |                                       | 1          |             |
| 1.       | Ringvorlesung   |                                       | 1          |             |
|          | <b>Einführungsmodul 3 Einführung in die Grundlagen des Judentums</b>  | PF                                    |            | <b>6</b>    |
| 2.       | Grundkurs Bibel   |                                       | 3          |             |
| 3.       | Grundkurs Talmud  |                                       | 3          |             |
| 2.- 4.   | <b>Aufbaumodul</b><br>Zu wählen aus <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten, Religion und Philosophie.</i><br><i>Modulendnote: Note der Proseminararbeit</i><br>Proseminar | WP                                    |            | <b>11</b>   |
|          | Proseminararbeit  |                                       | 4          |             |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |                                       | 3          |             |
| 3.-5.    | <b>Vertiefungsmodul</b><br>zu wählen aus <i>Kultur und Literatur, Jüdische Lebenswelten und Religion und Philosophie.</i><br>Seminar  | WP                                    |            | <b>7</b>    |
|          | Vorlesung / Übung / Vorlesung mit Übung   |                                       | 3          |             |
|          | <b>Summe gemäß der Prüfungsordnung</b>  |                                       |            | <b>35</b>   |

## **Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Jüdische Studien (75% & 50 %)**

Der Studiengang B.A. Jüdische Studien sieht für *Übergreifende Kompetenzen* (ÜK) ein eigenes Segment vor, in welchem dem Studenten Möglichkeiten bereitgestellt werden sollen, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben. In der Studienversion Jüdische Studien 75% umfasst dieses Segment 20 Leistungspunkte (LP) und in der Studienversion Jüdische Studien 50% 10 LP. Die *Übergreifenden Kompetenzen* werden nicht zu den jeweiligen Fachstudienanteilen gerechnet, sondern getrennt davon ausgewiesen.

Die Einrichtung der *Übergreifenden Kompetenzen* ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anzubieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können. In diesem Sinne umfassen die folgenden Richtlinien einerseits den Kernbestand der regelmäßig zu erwartenden Angebote; andererseits sind sie in exemplarischer Weise offen für neue, aus der Dynamik der Bachelorstudiengänge entstehende Formate.

Es wird unterschieden zwischen den Bereichen:

### **A: Schlüsselkompetenzen:**

(persönlichkeits- und berufsbezogen; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen)

### **B: Zusatzqualifikationen:**

(allgemein und berufsbezogen; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.)

## **A: Schlüsselkompetenzen**

### **1. Berufsbezogene Praxiserfahrungen**

**Inhalt** Ein berufsbezogenes Praktikum, eine Hospitanz und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung werden auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation bewertet. Diese Dokumentation dient als Leistungsnachweis und wird als Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä. vorgelegt.

**Leistungspunkte** Im Fall einer Vollzeitbeschäftigung: 2 LP / Woche, jedoch maximal 8 LP pro Praktikum.

### **2. Block-Übungen an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg**

**Inhalt** In folgenden Feldern bestehen Angebote an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Bibliotheks- und Archivwesen
- c) Museumswesen und Denkmalpflege

**Leistungspunkte** Für Block-Übungen je 2-3 LP

### **3. Sprachwissenschaft / Spracherziehung**

**Inhalt** Veranstaltungen der Abteilung "Sprachwissenschaft / Spracherziehung" des Zentralen Sprachlabors (ZSL)  
z.B. Rhetorische Kommunikation, sprachkünstlerische Kommunikation, Sprechbildung, Sprechtherapie, Sprechen und Moderieren im Rundfunk

**Leistungspunkte** Je 2-4 LP

#### 4. Studienberatung und Weiterbildung

|                 |   |
|-----------------|---|
| Inhalt          | Veranstaltungen/Module des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung (ZSW) der Universität Heidelberg z.B.:  |
|                 | a) Modul "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" mit 3 LP gemäß Vorschlag des ZSW   |
|                 | b) Teilnahme an zwei zweitägigen Workshops und einem Abschlusskolloquium, sowie Eigenevaluation im Modul "Vermittlungskompetenz" mit 2 LP                           |
|                 | c) Teilnahme am zweitägigen Blockseminar „Projektmanagement“ und Leistungsnachweis im Rahmen des Auswertungskolloquiums im Modul "Projektarbeitskompetenz" mit 1 LP |
|                 | d) Teilnahme an zwei zweitägigen Workshops und Leistungsnachweis im Rahmen des Abschlusskolloquiums im Modul "Beratungskompetenz" mit 2 LP                          |
| Leistungspunkte | Siehe oben  |

#### 5. Eigeninitiierte Projektarbeit

|                 |   |
|-----------------|---|
| Inhalt          | Durch das entsprechende Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (z. B. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt. |
| Leistungspunkte | Nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand im Umfang von 1-4 LP.  |

#### 6. Elektronische Medien

|                 |  |
|-----------------|--|
| Inhalt          | Einführungen der Universität Heidelberg in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, E-Learning) |
| Leistungspunkte | 2-4 LP   |

#### 7. Künstlerische Projektarbeit

|                 |   |
|-----------------|---|
| Inhalt          | Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.  |
| Leistungspunkte | Im Umfang von 1-4 LP nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater. |

## B: Zusatzqualifikationen

### 1. Interdisziplinarität

#### a. Lehrveranstaltungen an der Universität Heidelberg

Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind, können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet.

Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern sind davon ausgenommen.

#### b. Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen

Die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. kann nach Maßgabe des anrechnenden Faches auf der Basis eines dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) als Übergreifende Kompetenz anerkannt werden und wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet.

## 2. Interkulturalität

### a. Universitärer Auslandsaufenthalt

Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.

### b. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen

Der Erwerb von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums sind, wie z. B. Latinum). Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand des Studierenden entweder durch den Dozenten der Veranstaltung oder durch das anerkennende Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

## Allgemeine Bestimmungen

1. Die 20 LP in Jüdischen Studien als Hauptfach 75 % und die 10 LP in Jüdischen Studien 50% als 1. Hauptfach müssen in beiden Bereichen (*Schlüsselkompetenzen* und *Zusatzqualifikationen*) erworben werden.  
In Jüdischen Studien als Hauptfach 75 % sind von den 20 LP der ÜK mindestens 5 LP im Bereich *Schlüsselkompetenzen* und mindestens 5 LP im Bereich *Zusatzqualifikationen* zu absolvieren.
2. Die im Rahmen der ÜK erbrachten Leistungen müssen nicht benotet werden. Deren Auflistung und eventuelle Benotung wird sowohl im Transcript of Records (§ 6 Abs. 7 der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Jüdische Studien“) als auch im „Diploma Supplement“ (PO § 23 Abs. 2) ausgewiesen.
3. Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Inanspruchnahme einer Beratung durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater bei der Auswahl ist nachdrücklich erwünscht.